Verordnung zur Wirtschaftsordnung

2018	Ausgegeben in Ludwigsburg am 18. Juni 2018	N	lr. 1	
Inhalt:	Rahmenverordnungen			

Rahmenverordnungen

§ 1 (Schichten)

- (1) Täglich sind zwei Arbeitsschichten mit jeweils drei Stunden festgelegt.
- (2) Arbeitnehmerinnen arbeiten täglich entweder in der ersten Schicht oder in der zweiten Schicht.
- (3) Von Abs. 2 ausgenommen sind Wahlbeamtinnen, Funktionärinnen und Betriebsleiterinnen.

§ 2 (Rahmenfinanzierung)

- (1) Für die Finanzierung der Betriebe wird eine Gebühr von 10ϵ erhoben.
- (2) Davon werden 4€ einbehalten und 6€ in G-Mark an die Bürgerinnen ausgezahlt.
- (3) Am Ende des Projekts erhalten alle Bürgerinnen maximal wieder $10 \in$.

Betriebe

§ 3 (Betriebskredite)

- (1) Betriebe müssen vor Beginn der Zeit einen Wirtschaftsplan vorlegen, der die genauen Einnahmen und Ausgaben vorrausplant.
- (2) Nach Ermessen des Wirtschaftsministeriums werden den Betrieben unter Berücksichtigung des vorgelegten Wirtschaftsplans Kredite gewährleistet, die zum Ende der Zeit zurückgezahlt werden.

§ 4 (Rücktausch von G-Mark in Euro)

- (1) Der Rücktausch von G-Mark in Euro ist nicht möglich.
- (2) Von Abs. 1 ist die Finanzierung neuer Importe der Betriebe ausgenommen.

§ 5 (Umsatzsteuer)

- (1) Auf Umsätze wird eine Umsatzsteuer von 25% an den Staat abgeführt.
- (2) Von Abs. 1 ist der Zwischenhandel ausgenommen.
- (3) Für die korrekte Abführung der Steuer ist die Betriebsleitung zuständig.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und 3 regelt das Strafgesetzbuch.

§ 6 (Währung)

- (1) Die Staatswährung heißt G-Mark.
- (2) Es besteht eine feste Kopplung der G-Mark an die Währung des Nachbarlands, Euro, von 10:1.

§ 7 (Mindestlohn)

- (1) Jede Bürgerin muss mit mindestens 15 G-Mark pro Stunde entlohnt werden.
- (2) Für die Einhaltung des Mindestlohns ist die Betriebsleitung zuständig.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und 2 regelt das Strafgesetzbuch.

§ 8 (Zoll und Visa)

- (1) Ausländer müssen ein Visum beantragen.
- (2) Dieses kostet für Erwachsene 10€, wobei 8€ gegen G-Mark getauscht und 2€ als Gebühr einbehalten werden.
- (3) Kinder unter 14 Jahren zahlen 6€, wobei 5€ gegen G-Mark getauscht und 1€ als Gebühr einbehalten werden.
- (4) Familien müssen nur die ersten zwei Kinder bezahlen.
- (5) Für die korrekte Abführung der Visagebühren sind die Zollbeamtinnen verantwortlich.